



NR. 144 | 30.11.2012

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Music Integrative Musiktheorie (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 18.04.2012



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat der Fachbereich 2 der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Studienverlaufspläne

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Integrative Musiktheorie* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für diesen Studiengang bzw. für die Studienrichtung.

Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuchs berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2 **Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, interdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die sowohl der Vertiefung musiktheoretischer Inhalte und Methoden als auch der Intensivierung künstlerisch-produktiver Arbeit dienen, dabei der verstärkten Hinwendung zu einem der interdisziplinären Studienschwerpunkte. Die individuelle Schwerpunktsetzung ermöglicht eine gezielte Erweiterung berufsbildender Kompetenzen in Bezug auf die Forschung im Bereich historischer musikalischer Praxis und Theoriebildung sowie die Vermittlung von Erkenntnissen und Forschungsergebnissen, auf die Lehre an Universitäten, Hochschulen, Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen und auf die künstlerische Tätigkeit im Bereich Komposition / Musikproduktion.

Im Speziellen zielt das Master-Studium auf die Verbesserung beruflicher Qualifikationen im Bereich der Hochschullehre, insbesondere im Fach Musiktheorie, im Bereich des Verlagswesens, der Tonträgerindustrie oder einer redaktionellen Tätigkeit in den Informationsmedien und bei freischaffender Tätigkeit, z. B. als Komponist für Film-, Bühnen- und Medienmusik.

2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Integrative Musiktheorie sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines musikbezogenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Studiums (Diplom, Bachelor, Staatsexamen oder vergleichbare Examina) und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 30. April 2009.

(3) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Integrative Musiktheorie besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer. Zu den Prüfungsteilen gehören:

- a) die Präsentation einer Mappe mit Tonsatzarbeiten / Kompositionen / Musikproduktionen / Analysen,
- b) Fragen zu musiktheoretischen Inhalten,
- c) Eine Ad-Hoc-Analyse bzw. Höranalyse
- d) Klavier- / Generalbassspiel

Zur Feststellung der künstlerischen Eignung in Klavier, einem anderen Instrument, Gesang oder Dirigieren wird zusätzlich eine praktische Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer durchgeführt. Sie besteht aus dem Vortrag von Literatur mittleren Schwierigkeitsgrades.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 11 der Sprachprüfungsordnung Deutsch erforderlich.

§ 4 **Hochschulgrad**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Integrative Musiktheorie* beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Kreditpunkten quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und demnach insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil)modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um ein angemessenes künstlerisches Niveau unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen

zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Masterprojekt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang *Integrative Musiktheorie* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(4) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher und dem Prüfungsamt für die Modulteilprüfung „Künstlerisches Fach Musiktheorie 2“ des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ eine Kommission von 3 Prüfern.

(3) Prüfungsberechtigt für die studienabschließende Modulprüfung des Masterprojekts sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Masterprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. drei Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.
- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.
- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selber organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige

Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind. Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilern bestanden sein.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsamt auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden unbenoteten Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich

die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13 **Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote des Masterstudienganges *Integrative Musiktheorie* errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Kreditpunkten gewichteten Modulnoten und der Sondergewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Ausgewiesene Module mit zusätzlicher Sondergewichtung:

Masterprojekt: 2-fach

(2) Wurde das Masterprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5) oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A = Bestanden - die besten 10%
- B = Bestanden - die nächsten 25%
- C = Bestanden - die nächsten 30%
- D = Bestanden - die nächsten 25%
- E = Bestanden - die nächsten 10%

§ 14 **Zusatzmodule**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung bei der Fachgruppensprecherin oder beim Fachgruppensprecher statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel wird ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit festgelegt. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Semesterende abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen oder Kandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal, studiengangabschließende Prüfungen einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(3) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 17

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul „*Masterprojekt*“ ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Masterstudiengang *Integrative Musiktheorie*;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung zum studienabschließenden Modul „*Masterprojekt*“ ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden sind.

4) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul „*Masterprojekt*“ ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Masterprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Moduls „Masterprojekt“ besteht aus
- einer mündlichen Prüfung mit praktischen Anteilen von 60 Min. Dauer, in deren Rahmen eine Mappe mit eigenständig verfassten Tonsatzarbeiten und Texten vorgelegt wird; dabei handelt es sich um eine Kommissionsprüfung; die Note wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der drei Kommissionsmitglieder,

- der Masterarbeit.

a) Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit beziehen sich auf das Künstlerische Fach Musiktheorie. Das Thema der Masterarbeit wird von der oder dem Studierenden entwickelt und bearbeitet.

b) Nach Antragstellung durch die Kandidatin oder den Kandidaten (in Form einer schriftlichen Beschreibung unter Nennung des Themas) beim Prüfungsausschuss sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig die Genehmigung für das Thema der Masterarbeit erhält und eine Betreuerin oder ein Betreuer festgelegt wird. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel die Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

c) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 2 Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

d) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern benotet. Einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit (in der Regel die Lehrerin oder der Lehrer im Künstlerischen Fach Musiktheorie) sein. Beide Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bestimmt. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer sollte Professorin oder Professor sein. Wenn die Benotung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter um mehr als 2,0 abweicht, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note bildet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

f) Die Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

g) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu

versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Modulbeschreibung

- (1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:
- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehrformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten
 - f) ECTS-Kreditpunkte und Noten
 - g) Häufigkeit des Angebots
 - h) Arbeitsaufwand
 - i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln

an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Kreditpunkte entsprechend des Studienverlaufsplans vergeben. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe, für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem

Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der

Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten gem. § 13 Absatz 1 aller in die Gesamtnote einfließenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Kreditpunkten, die in § 5 Absatz 2 ausgewiesene Gesamtzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie das Thema des Masterprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Kreditpunkte ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Kreditpunkten beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(6) Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat 2 vom 18.04.2012.



Essen, den 30.11.2012
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienverlaufspläne

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	P	30	330	360	12	u		
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	E	30	330	360	12	u	M, MA	
Theoriebildung 1	P	120	390	510	17	b		nach ECTS
Geschichte der Musiktheorie 1	S	30	150	180	6	b	R	nach ECTS
Didaktik der Musiktheorie / Hochschuldidaktik / Unterrichtspraxis	S	60	90	150	5	b	R/HA/LP	nach ECTS
Historische Musikwissenschaft	S	30	150	180	6	b	R/HA	nach ECTS
Satztechnik	P	120	240	360	12	b		nach ECTS
Tonsatz 1	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Instrumentation / Arrangement	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Analyse	P	90	180	270	9	b		nach ECTS
Höranalyse 1	S	30	60	90	3	b	M/MA	nach ECTS
Analyse	S	60	120	180	6	b	HA	nach ECTS
Künstlerische Praxis 1	P	75	225	300	10	b		nach ECTS
Improvisation	S/GR	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
Generalbass- und Partiturspiel	GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 1	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
1. Studienjahr gesamt		465	1335	1800	60			

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
Theoriebildung 2	P	60	210	270	9	b		nach ECTS
Geschichte der Musiktheorie 2	S	30	90	120	4	b	R	nach ECTS
Unterrichtsangebote aus dem Master Musikwissenschaft	S	30	120	150	5	b	R/HA/LP	nach ECTS
Musiktheorie	P	45	75	120	4	b		nach ECTS
Höranalyse 2	S	15	15	30	1	b	M/MA	nach ECTS
Tonsatz 2	S	30	60	90	3	b	MA	nach ECTS
Künstlerische Praxis 2	P	15	135	150	5	b		nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 2	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
Projekt	P	-	450	450	15	u		
Projekt	-	-	450	450	15	u	LN	
Masterprojekt	P	30	780	810	27	b		nach ECTS, 2-fach
Künstlerisches Fach Musiktheorie 2	E	30	330	360	12	b	M, MA	nach ECTS
Masterarbeit	-	-	450	450	15	b	HA	nach ECTS
2. Studienjahr gesamt		180	1620	1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR=Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PR = Präsentation
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	P	30	330	360	12	u		
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	E	30	330	360	12	u	M, MA	
Musik und Medien 1	P	120	240	360	12	b		nach ECTS
Musik und Bild	S	60	120	180	6	b	R/MA/PR	nach ECTS
Studiopraxis: Recording / Mixing / Mastering	S	60	120	180	6	b	K/PP/PR	nach ECTS
Satztechnik	P	120	240	360	12	b		nach ECTS
Tonsatz 1	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Instrumentation / Arrangement	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Analyse / Didaktik	P	150	270	420	14	b		nach ECTS
Höranalyse 1	S	30	60	90	3	b	M/MA	nach ECTS
Analyse	S	60	120	180	6	b	HA	nach ECTS
Didaktik der Musiktheorie	S	60	90	150	5	b	R/HA/LP	nach ECTS
Künstlerische Praxis 1	P	75	225	300	10	b		nach ECTS
Improvisation	S/GR	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
Generalbass- und Partiturspiel	GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 1	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
1. Studienjahr gesamt		495	1305	1800	60			

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
Musik und Medien 2	P	120	150	270	9	b		nach ECTS
Klangsynthese / Partitursynthese	S	60	60	120	4	b	R/PR/MA	nach ECTS
Musik informatik / Live-Elektronik	S	60	90	150	5	b	R/PR	nach ECTS
Musiktheorie	P	45	75	120	4	b		nach ECTS
Höranalyse 2	S	15	15	30	1	b	M/MA	nach ECTS
Tonsatz 2	S	30	60	90	3	b	MA	nach ECTS
Künstlerische Praxis 2	P	15	135	150	5	b		nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 2	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
Projekt	P	-	450	450	15	u		
Projekt	-	-	450	450	15	u	LN	
Masterprojekt	P	30	780	810	27	b		nach ECTS, 2-fach
Künstlerisches Fach Musiktheorie 2	E	30	330	360	12	b	M, MA	nach ECTS
Masterarbeit	-	-	450	450	15	b	HA	nach ECTS
2. Studienjahr gesamt		180	1620	1800	60			

Modultyp:

P = Pflicht
WP = Wahlpflicht
Z = Zusatzmodul
B = Basismodul
A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
PR = Projekt
Ü = Übung
H = Hospitation

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Prüfungsform:

K = Klausur
R = Referat
M = mündliche Prüfung
PR = Präsentation
PP = Praktische Prüfung
P = Probe
LN = Leistungsnachweis
HA = Hausarbeit

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	P	30	330	360	12	u		
Künstlerisches Fach Musiktheorie 1	E	30	330	360	12	u	M, MA	
Musiktheorie lehren 1	P	90	270	360	12	b		nach ECTS
Didaktik der Musiktheorie / Hochschuldidaktik / Unterrichtspraxis	S	60	120	180	6	b	R/HA/LP	nach ECTS
Unterrichtsangebot aus: Master Musikpädagogische Forschung	S	30	150	180	6	b	R/HA	nach ECTS
Satztechnik	P	120	240	360	12	b		nach ECTS
Tonsatz 1	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Instrumentation / Arrangement	S	60	120	180	6	b	MA	nach ECTS
Analyse	P	120	300	420	14	b		nach ECTS
Höranalyse 1	S	30	60	90	3	b	M/MA	nach ECTS
Analyse	S	60	120	180	6	b	HA	nach ECTS
Unterrichtsangebot aus: Master Musikwissenschaft	S	30	120	150	5	b	R/HA	nach ECTS
Künstlerische Praxis 1	P	75	225	300	10	b		nach ECTS
Improvisation	S/GR	30	30	60	2	b	LN	nach ECTS
Generalbass- und Partiturspiel	GR	30	60	90	3	b	PP	nach ECTS
Instrument / Gesang / Dirigieren 1	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
1. Studienjahr gesamt		495	1305	1800	60			

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS-Kreditpunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung für die Gesamtnote
Musiktheorie lehren 2	P	60	210	270	9	b		nach ECTS
Didaktik/Unterrichtsforschung Musiktheorie	S	30	150	180	6	b	R/HA/LP	nach ECTS
Geschichte der Musiktheorie	S	30	60	90	3	b	R	nach ECTS
Musiktheorie	P	45	75	120	4	b		nach ECTS
Höranalyse 2	S	15	15	30	1	b	M/MA	nach ECTS
Tonsatz 2	S	30	60	90	3	b	MA	nach ECTS
Künstlerische Praxis 2	P	15	135	150	5	b		nach ECTS
Instrument/Gesang/Dirigieren 2	E	15	135	150	5	b	PP	nach ECTS
Projekt	P	-	450	450	15	u		
Projekt	-	-	450	450	15	u	LN	
Masterprojekt	P	30	780	810	27	b		nach ECTS, 2-fach
Künstlerisches Fach Musiktheorie 2	E	30	330	360	12	b	M, MA	nach ECTS
Masterarbeit	-	-	450	450	15	b	HA	nach ECTS
2. Studienjahr gesamt		180	1620	1800	60			

Modultyp:

- P = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- Z = Zusatzmodul
- B = Basismodul
- A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung
- PR = Projekt
- Ü = Übung
- H = Hospitation

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Prüfungsform:

- K = Klausur
- R = Referat
- M = mündliche Prüfung
- PR = Präsentation
- PP = Praktische Prüfung
- MA = Mappe
- LN = Leistungsnachweis
- HA = Hausarbeit

